

Fonds den Räten der Bezirke. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, diese Fonds auf die Räte der Kreise aufzuteilen und diesen zu übergeben;

(2) Anträge auf Belieferung aus den gemäß Abs. 1 gebildeten Fonds sind schriftlich an das fachlich und örtlich zuständige Großhandelskontor bzw. Absatz- oder Versorgungsorgan zu richten;

(3) Der Einkauf von Schreibmaschinen gemäß § 4 Abs. 2 richtet sich nach den Investitionsrichtlinien und nach § 4 der Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624);

§ 6 Sonderbestimmungen

Sollen Waren aus den Anlagen 1 und 2 für öffentliche genehmigte Tombolen oder Sachwertlotterien verwendet werden, so sind die für den Sitz des Veranstalters zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, ermächtigt, Genehmigungen für den Einkauf im Einzelhandel zu erteilen.

Schlußbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128);

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 19. Juni 1957 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 216) außer Kraft

Berlin, den 24. Juni 1958

Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nr. der Planposition*)
1	Dekoration®- und Vorhang-Stoffe	aus 32 41 170 die Warennummern ²⁾ „ 53 40 00 bis „ 53 70 00
2	Teppiche und Läufer (Flor)	32 44 100
3	Sonstige Teppiche und Läufer	* 32 44 200
4	Tülle und Gardinen, einschließlich konfektionierte Gardinen	32 45 000 und 33 65 000 ^{1 2)}

1) Aus der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel.

2) Aus dem Allgemeinen Warenverzeichnis*

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nr. der Planposition ¹⁾
1	Personenkraftwagen	23 41 000
2	Lastkraftwagen	23 42 000
3	Moped	23 46 000
4	Motorräder	23 51 200
5	Kraftfahrzeugdecken	14 71 510
6	Fahrzeugschläuche	14 71 600
7	Motorroller	23 51 100
8	Fahrräder	23 52 000
9	Kühlschränke für den Hausbedarf ab 90 l	26 47 000
10	Gußeiserne Badewannen	26 48 220
11	Eßbestecke (rostfrei und in Silberauflage)	26 53 400
12	Gas- und Elektroherde	26 79 114 27 47 200
13	Kombinierte Gas-Kohleherde	26 79 ...
14	Rundfunkgeräte einschließlich Musiktruhen	27 63 100 bis 27 63 900
15	Fernsehempfänger und -frühen	27 64 100/200
16	Schreibmaschinen	28 13 100
17	Spiegelreflex-Kameras	28 54 400
18	Wohnraummöbel	31 41 100 bis 31 41 500 aus 31 41 900 die Warennummern ²⁾
19	Wirtschaftsglas, mundgeblasen	54 32 10 00 bis 54 32 90 00
20	Haushaltporzellan	39 14 210 39 31 120

*) Aus der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel.

2) Aus dem Allgemeinen Warenverzeichnis.

Anordnung über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben.

Vom 24. Juni 1958

Die weitere schnelle planmäßige Entwicklung der Industrie setzt eine immer bessere Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten voraus. Die exakte Ermittlung der Kapazitäten und ihrer möglichen Ausnutzung ist hierfür eine wichtige Voraussetzung, da durch sie Reserven in den Betrieben aufgedeckt werden, die bei ihrer Einschaltung in den Produktionsprozeß eine Erhöhung der Produktion zur Folge haben. Weil die Produktionskapazität den größtmöglichen Umfang der Produktion angibt, den ein Betrieb zu leisten imstande ist, sind Kapazitätsunterlagen für alle staatlichen Leitungsorgane und für die Industriebetriebe eine wichtige Grundlage für die Planung der Produktion und der Investitionen sowie für die Perspektivplanung.

Im Interesse einer Verbesserung der Arbeiten auf dem Gebiet der Kapazitätsermittlung und um in der gesamten Industrie zu einheitlichen und vergleichbaren Angaben zu kommen, wird folgendes angeordnet: